



Amtliches Mitteilungsblatt 10/2009



Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement, Schwerpunkt Soziale Dienstleistungen

Prüfungsordnung

Praktikumsordnung

INHALT:**Seite**

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Dienstleistungsmanagement

3

- Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
Dienstleistungsmanagement

32

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 139. Sitzung am 11. März 2009. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seiner Sitzung am 17. März 2009.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben hat.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „BA“). ²Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). ²Es gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:
 - Basisstufe 60 AP/CP
 davon
 - Basiskompetenzen 30 AP/CP
 - Grundzüge wirtschaftlichen Denkens 18 AP/CP
 - Grundzüge und Rahmenbedingungen Sozialer Dienstleistungen 12 AP/CP
 - Profilbildungsstufe 120 AP/CP
 davon
 - Grundzüge wirtschaftlichen Denkens 15 AP/CP
 - Grundzüge und Rahmenbedingungen Sozialer Dienstleistungen 30 AP/CP
 - Management in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen 39 AP/CP
 - Fachübergreifender Modulbereich 36 AP/CP
 davon Modul BA-Arbeit 15 AP/CP
 (darin entfallen auf die Bachelorarbeit 12 AP/CP
 und auf die Mündliche Prüfung
 zur Thematik der Bachelorarbeit 3 AP/CP)

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss fungiert als Beschwerdeinstanz. ⁵Er oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ⁴Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Hochschule Vechta bedienen. ³Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (11) ¹Für das fächerübergreifende Studienangebot im Optionalbereich wählt der Prüfungsausschuss zu seiner fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine Beauftragte/einen Beauftragten (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter Optionalbereich). ²Sie/Er ist zuständig für die im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer, die gleichzeitig als Studienfächer angeboten werden, soweit diese bereits eine eigene Prüfungsbeauftragte/einen Prüfungsbeauftragten bestellt

haben. ³Sie/Er muss nicht in einem der im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete tätig sein. ⁴Sie/Er gehört dem Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ²Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Anrechnungspunkte/credit points übernommen. ²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe ver-

längert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8 Praktikum

¹Auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums werden 15 AP/CP vergeben. ²Das Praktikum umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, in der unter Betreuung einer/eines Lehrenden eine interdisziplinäre Fragestellung erarbeitet wird, eine zehnwöchige Tätigkeit in einem einschlägigen Praxisfeld sowie eine Nachbereitungsveranstaltung, in der die Projektberichte präsentiert werden. ³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Benotung erfolgt nicht. ⁴Der Praxisbericht und die Präsentation werden durch die Lehrende/den Lehrenden benotet. ⁵Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen können und der Bachelorarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde. ³Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. ⁴Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 4),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
 3. Referat (Abs. 6),
 4. Hausarbeit (Abs. 7),
 5. Seminararbeit (Abs. 8)
 6. Kolloquium (Abs. 9),
 7. Präsentation (Abs. 10).
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Prüflingen sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.
- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3.

³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁶Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁷Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁸Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(6) ¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (10 Seiten).

²Die Bearbeitungszeit ist jeweils in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung (10 - 15 Seiten). ²Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) geregelt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(9) ¹Ein Kolloquium findet vor einer Prüferin/einem Prüfer als Einzel – oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von der Prüferin/dem Prüfer zu unterschreiben. ⁵Ein Kolloquium prüft die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ⁶Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen und fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht. ²Die Präsentation erfolgt in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) festgelegt, hinsichtlich des Wahlbereiches in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.

(11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Modulteilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/Der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende. ⁴Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Be-

achtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamt-Note lautet
- | | |
|--|-----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“ , |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“ , |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“ , |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“ , |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“ . |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) ¹Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) als Gewichte dienen. ²Eine Ausnahme wird in Abs. 9 ausgewiesen.
- (7) ¹Die Noten der einzelnen Studienbereiche (siehe § 3 Abs. 3) errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) der Module dienen als Gewichte. ³Eine Ausnahme wird in Abs. 9 ausgewiesen.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Studienbereiche nach § 3 Abs. 3, des Praktikums, der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten

Anrechnungspunkten/credit points (AP/CP) gewichtet. ³Eine Ausnahme wird in Abs. 9 ausgewiesen. ⁴Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

- (9) Die Anrechnungspunkte/credit points der Bachelorarbeit (siehe § 22 Abs. 5) werden sowohl zur Berechnung der Note der Modulprüfung, zur Berechnung der Note des Studienbereiches sowie zur Berechnung der Gesamtnote zweifach gewichtet.

§ 14

Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ³Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) ¹Die Verteilung der Anrechnungspunkte/credit points auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5). ²Die Zuordnung von Anrechnungspunkten/credit points (AP/CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5).
- (4) ¹Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5, hinsichtlich des Wahlbereiches die Fachspezifische Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde) kann vorsehen, dass Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Anrechnungspunkten/credit points (AP/CP) mindestens bestanden sein. ³Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) ¹Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunkte/credit points-Konto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16**Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, Anlage 4) beigefügt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Anrechnungspunkte/credit points gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18**Einsicht in die Prüfungsakte**

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkung der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/Der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 aufgeführten Studienbereichen sowie der Bachelorarbeit mit zugehöriger mündlicher Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Anrechnungspunkte/credit points entsprechend der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regelt die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5), hinsichtlich des Wahlbereiches die Fachspezifische Anlage/Studienordnung desjenigen anderen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul gewählt wurde.
- (3) ¹Die Studierenden können sich in weiteren als den nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). ²Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Hochschule Vechta festgelegt (Erstprüfer/in). ²Auf Antrag eines Fachgebietes können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) vergeben. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Erstprüferin/des Erstprüfers (Betreuerin/Betreuer) die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen/Prüfer in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.
- (9) ¹Weichen die dem Ausschuss vorliegenden Gutachten zu einer Bachelorarbeit um mindestens zwei volle Notensprünge oder mehr in ihrer Beurteilung voneinander ab, betraut der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Dies kann sowohl eine Gutachterin/ein Gutachter der Hochschule Vechta sein, die/der der Gruppe der Prüfungsberechtigten für die Bachelorprüfung des Faches entstammt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, als auch eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation. ³Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. ⁴Das Drittgutachten wird nicht in die Notengebung einbezogen, wenn es schlechter als eine der beiden anderen Noten ausfällt. ⁵Ist dies nicht der Fall, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Note des Drittgutachtens und der besseren der beiden anderen Noten gebildet. ⁶Nach der Festlegung der Note durch den Prüfungsausschuss wird die/der Studierende über das Verfahren unterrichtet.

§ 23**Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit**

- (1) In der mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit ist, dass die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Fachprüfung zur Thematik der Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Im Übrigen gilt § 9 Absatz 5 entsprechend. ⁴Für die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit werden 3 Anrechnungspunkte/credit points (AP/CP) vergeben.
- (4) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ³Auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24**Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25**Gesamtergebnis**

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte/credit points erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Praktikums, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III.**Schlussvorschriften****§ 26****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)

Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

Anlage 1: Urkunde

BACHELORURKUNDE

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang

Dienstleistungsmanagement

am bestanden hat.

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.**

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Dienstleistungsmanagement

ammit der Gesamtnote** bestanden.

	<i>Note</i>	<i>Anrechnungspunkte/ credit points (ECTS)</i>
Basiskompetenzen***
Grundzüge wirtschaftlichen Denkens***
Grundzüge und Rahmenbedingungen Sozialer Dienstleistungen***
Management in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen***
Fachübergreifender Modulbereich***
Bachelorarbeit und mündliche Prüfung über das Thema
«.....»		

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.**

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang Dienstleistungsmanagement folgende Module und Prüfungsleistungen** erbracht.

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	AP/ CP	Prüfungsart	Note
A. Basiskompetenzen					
1	Propädeutika				
1.1	Wissenschaftstheorie				
1.2	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens				
2	Modelle und Methoden der Datenanalyse				
2.1	Grundlagen der Statistik				
2.2	Angewandte Statistik				
4	Wirtschaftsmathematik				
4.1	Mathematische Grundlagen				
6	Englisch in sozialen Einrichtungen				
6.1	Englisch in sozialen Einrichtungen I - Grundlagen				
6.2	Englisch in sozialen Einrichtungen II - Vertiefungen				
10	EDV – Anwendungen in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
10.1	Grundlagen der EDV in der Sozialwirtschaft				
10.2	Praxisbezogener EDV-Einsatz in Sozialen Dienstleistungen				
	Summe				
B. Grundzüge wirtschaftlichen Denkens					
5	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				
5.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I				
5.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II				
7	Grundlagen des Management				
7.1	Grundlagen des Managements				
7.2	Grundlagen des Managements für Einrichtungen Sozialer Dienstleistungen				
9	Volkswirtschaftslehre				
9.1	Volkswirtschaftslehre I				

9.2	Volkswirtschaftslehre II				
14	Betriebliche Steuern, externes Rechnungswesen und internes Rechnungswesen in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
14.1	Gesellschafts- und Steuerrecht				
14.2	Externes Rechnungswesen				
14.3	Internes Rechnungswesen				
19	Finanzierung und Investition in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
19.1	Finanzierung von Sozialen Einrichtungen				
19.2	Investitionsrechnung für Soziale Einrichtungen				
	Summe				
C. Grundzüge und Rahmenbedingungen Sozialer Dienstleistungen					
3	Grundlagen Sozialer Dienstleistungen				
3.1	Einführung in Soziale Dienstleistungen				
3.2	Soziale Dienstleistungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht				
8	Recht in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
8.1	Vertragsrecht				
8.2	Grundzüge des Sozialrechts				
8.3	Haftungs- und Deliktsrecht				
11	<u>Vertiefung Soziale Dienstleistungen mit Schwerpunkt Soziale Arbeit</u>				
oder	<u>oder</u>				
N.N. (Nr. der gewählten Module, siehe rechts)	<u>Vertiefung Soziale Dienstleistungen mit Schwerpunkt Gerontologie</u> Module aus einem definierten Angebot (siehe Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung) frei wählbar.				
13	Wirtschaftsrecht in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
13.1	Leistungserbringungsrecht/Soziales Wettbewerbsrecht				
13.2	Handelsrecht				
22	Wirtschafts- und Sozialpolitik				
22.1	Wirtschafts- und Strukturpolitik				
22.2	Öffentliche Finanzwirtschaft und Soziale Sicherung				
	Wahlmodul I aus dem Studienangebot Sozialer Dienstleistungen				
	Summe				
D. Management in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen					
15	Organisation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
15.1	Management und Unternehmensführung				

15.2	Organisationsanalyse und -evaluation				
15.3	Organisationsberatung				
16	Personalmanagement in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
16.1	Personalmanagement				
16.2	Personalführung und Kommunikation				
16.3	Arbeitsrecht				
17	Qualitätsmanagement und Kundenzufriedenheit in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
17.1	Grundlagen des Qualitätsmanagements				
17.2	Kundenzufriedenheit				
18	Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
18.1	Informationsmanagement in Sozialen Dienstleistungen				
18.2	Unternehmenskommunikation in Sozialen Einrichtungen				
21	Controlling in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen				
21.1	Grundlagen des Controllings				
21.2	Aktuelle Problemfelder				
21.3	Operatives Controlling				
23	International Service Management				
23.1	International Human Services Management				
23.2	International Marketing for Human Service Organizations				
	Summe				
E. Fachübergreifender Modulbereich					
	Wahlmodul II aus dem Studienangebot aller Bachelor-Studiengänge der Hochschule				
20	Fachübergreifende Projektarbeit mit Praktikum in einer Sozialen Einrichtung oder einer Non-Profit-Organisation				
20.1	Vorbereitung				
20.2	Nachbereitung				
24	Modul Bachelorarbeit				
24.1	Bachelorarbeit (Thema:...)				
24.2	Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit				
	Summe				

Vechta, den

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel der Hochschule Vechta

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)

Hochschule Vechta

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1. Family Name**
- 1.2. First Name**
- 1.3. Date, Place, Country of Birth**
- 1.4. Student ID Number or Code**

2. Qualification

- 2.1. Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)
- 2.2. Main Field(s) of Study**
Human services management
- 2.3. Institution Awarding the Qualification**
University of Vechta

Status (Type/Control)

University

2.4. Institution Administering Studies

Same

Status (Type/Control)

Same

2.5. Language(s) of Instruction/Examination

German

3. Level of the Qualification**3.1. Level**

First Degree, with thesis

3.2. Official Length of Program

Three years

3.3. Access Requirements**4. Contents and Results Gained****4.1. Mode of Study**

Full-time

4.2. Program Requirements

Upon successfully completing the course, students shall be able to identify practice issues and developments in human services management. They will be able to apply theoretically-founded knowledge and competencies from the subject's diverse key disciplines in reflectively addressing these questions. Where applicable, practice shall take public welfare and public interest into account, as well as respecting human dignity. Students will learn to plan, review, and present work, as well as be accountable for it. Central to this, is specialist and interdisciplinary human services management competencies. The course is made up of basic competencies, founded knowledge of human services, a founded understanding of business administration, and interdisciplinary competencies. In terms of learning content, the course has a particular focus human services management. On the one hand, the course is designed to qualify students for practice in various relevant fields. On the other, it is also designed to fit the requirements for further qualification: in particular, for further specialist academic study, starting with Masters programmes and thereafter, where applicable, in PhD programmes. A key objective of this course is bringing together theoretical and evidence-based knowledge from a wide range of disciplines, with particular reference to business and management concepts, and combining this with the competencies needed to satisfy professional human services practice requirements.

4.3. Program Details

See transcript of records

4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5. Overall Classification (in original language)

5. Function of the Qualification

5.1. Access to Further Study

Masters degree

5.2. Professional Status

N/A

6. Additional Information

6.1. Further Information Sources

About the institutions and department programs: www.uni-vechta.de; for national information sources cf. Sec. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document: date

Studienleistung (transcript of records): date

Certification Date: date

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee
University of Vechta

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

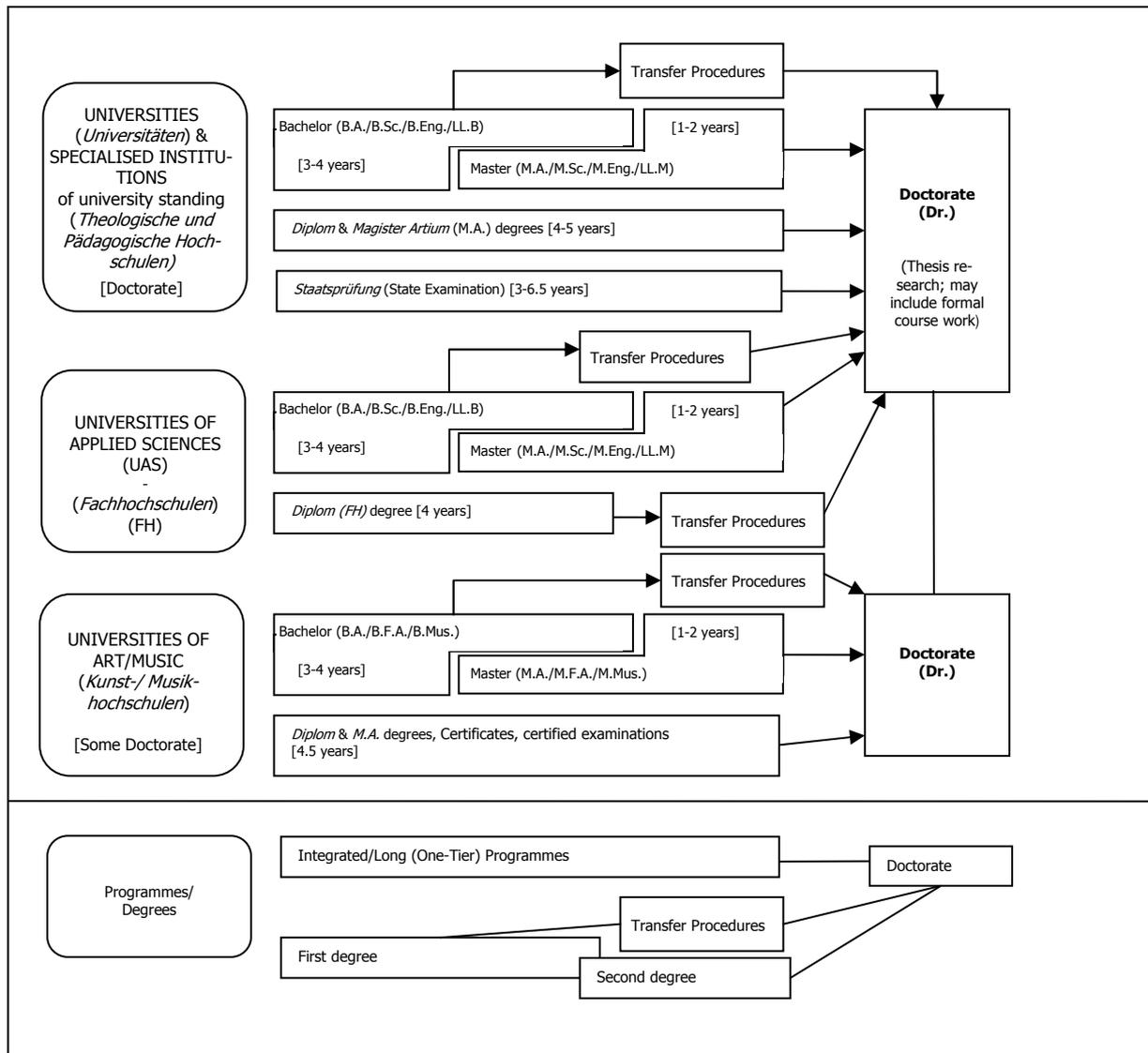
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented".

Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0,
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org,
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org),
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de,
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung**I.****Allgemeine Bestimmungen**

¹Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium (Studienordnung) im Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement im Sinne der Prüfungsordnung. ²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement zur Verfügung.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan**

¹Der Studienplan (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. ²Im Modulverzeichnis (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums praxis- und tätigkeitsfeldrelevante Fragestellungen und Entwicklungen im Bereich des Managements sozialer Dienstleistungen erkennen und unter Einsatz der erworbenen theoriefundierten Kenntnisse und Fähigkeiten unterschiedlicher Bezugswissenschaften reflektiert beantworten bzw. konstruktiv unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls, der Gemeininteressen und der Erhaltung menschlicher Würde initiieren und begleiten und darüber anschaulich präsentieren und qualifiziert Rechenschaft ablegen können. ²Im Zentrum steht die Vermittlung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Managements in Einrichtungen Sozialer Dienstleistungen. ³Das Studium umfasst Basiskompetenzen, grundlegende Kenntnisse einerseits im Bereich der Sozialen Dienstleistungen und andererseits des wirtschaftlichen Denkens, fachübergreifende Kompetenzen und insbesondere Studieninhalte, die Management in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen fokussieren. ⁴Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation zunächst in Masterstudiengängen und hiernach ggf. in Promotionsstudiengängen. ⁵Als wesentliches Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse eines breiten Fächerkanons unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und Managementkompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen aus dem Bereich Sozialer Dienstleistungen zu verbinden.

§ 3**Studienbereiche**

Die Studienbereiche sind in § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	AP/CP	Prüfungsart
A. Basiskompetenzen				
1	Propädeutika	4	4	1 MP (S/HA) zu 1.1 oder 1.2
2	Modelle und Methoden der Datenanalyse	4	4	1 MP (KI)
4	Wirtschaftsmathematik	4	6	1 MP (KI)
6	Englisch in sozialen Einrichtungen	8	10	2 MTP (KI/P)
10	EDV – Anwendungen in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	4	6	1 MP (HA/ Ref/KI) zu 10.1 oder 10.2
		24	30	
B. Grundzüge wirtschaftlichen Denkens				
5	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	6	1 MP (KI)
7	Grundlagen des Managements	4	6	1 MP (HA/Ref) zu 7.1 oder 7.2
9	Volkswirtschaftslehre	4	6	1 MP (KI)
14	Betriebliche Steuern, externes Rechnungswesen und internes Rechnungswesen in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	6	9	1 MP (KI)
19	Finanzierung und Investition in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	4	6	1 MP (KI)
		22	33	
C. Grundzüge und Rahmenbedingungen Sozialer Dienstleistungen				
3	Grundlagen Sozialer Dienstleistungen	4	6	1 MP (MüP)
8	Recht in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	6	6	1 MP (KI)
11	Vertiefung Soziale Dienstleistungen mit Schwerpunkt Soziale Arbeit	8	12	1 MP (S)
oder	oder			
N.N. (Nr. der gewählten Module, siehe rechts)	Vertiefung Soziale Dienstleistungen mit Schwerpunkt Gerontologie (2 Module frei wählbar aus den Modulen AG-1 bis AG-4, AG-7, DM-3 und DM-4)		12	<i>Je nach gewählten Modulen</i>
13	Wirtschaftsrecht in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	4	6	1 MP (KI/Ha/Ref)
22	Wirtschafts- und Sozialpolitik	4	6	1 MP (HA/KI/Ref)
	Wahlmodul I aus dem Studienangebot Sozialer Dienstleistungen		6	<i>Je nach gewähltem Modul</i>
		18+W	42	
D. Management in Einrichtungen für soziale Dienstleistungen				
15	Organisation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	6	6	1 MP (Ha/Ref) zu 15.1, 15.2 oder 15.3

16	Personalmanagement in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	6	6	1 MP (Ha/Ref) zu 16.1, 16.2 oder 16.3
17	Qualitätsmanagement und Kundenzufriedenheit in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	4	6	1 MP (HA/Ref)
18	Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	4	6	1 MP (HA/Ref)
21	Controlling in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	6	9	1 MP (HA/Ref) zu 21.2 oder 21.3
23	International Service Management	4	6	1 MP (Ref) zu 23.1 oder 23.2
		30	39	
E. Fachübergreifender Modulbereich				
	Wahlmodul II aus dem Studienangebot aller Bachelor-Studiengänge der Hochschule		6	<i>Je nach gewähltem Modul</i>
20	Fachübergreifende Projektarbeit mit Praktikum in einer Sozialen Einrichtung oder einer Non-Profit-Organisation	2	15	Projektbericht mit Präsentation zur Fragestellung
24	Modul Bachelorarbeit		15	Bachelorarbeit (12 AP/CP) und Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit (3 AP/CP)
		2+W	36	

AP/CP	=	Anrechnungspunkte/credit points
HA	=	Hausarbeit
KI	=	Klausur
MP	=	Modulprüfung
MüP	=	Mündliche Prüfung
P	=	Präsentation
Ref	=	Referat
S	=	Seminararbeit
SWS	=	Semesterwochenstunden
W	=	Wahlmodul

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung und Projekt. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

**§ 8
Praktikum**

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

Hinweis zu § 1 – Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene **Studienplan** (Studienverlaufsplan) und das **Modulverzeichnis** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) werden vom Studienzentrum Undergraduate School (Abteilung Soziale Dienstleistungen) betreut und veröffentlicht. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für das Modulverzeichnis, das die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement

Beschlossen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 139. Sitzung am 11. März 2009.

Inhaltsübersicht

§ 1	Funktion und Zielsetzung
§ 2	Aufbau und Struktur
§ 3	Dauer und Umfang
§ 4	Praktikumsfelder
§ 5	Organisation und Anmeldung
§ 6	Praktikumsbericht und Auswertung
§ 7	Bewertung und Praktikumsbescheinigung
§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1

Funktion und Zielsetzung

- (1) Das Praktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums, es dient der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in die Arbeitsfelder Sozialer Dienstleistungen einführen.
- (2) Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit,
 - sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
 - sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinander zu setzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten,
 - exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennen zu lernen,
 - ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung zu ziehen,
 - sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinander zu setzen.

§ 2

Aufbau und Struktur

- (1) Das Praktikum wird als studienbegleitende Modulprüfung gemäß § 8 der Prüfungsordnung mit 15 AP/CP bewertet und benotet.
- (2) Das Modul setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 1. Teilnahme an einer vorbereitenden Veranstaltung;
 2. Ableistung des Praktikums im Umfang von insgesamt 10 Wochen;
 3. Bearbeiten einer/eines berufsfeldspezifischen Fragestellung/Projekts während des Praktikums;
 4. Teilnahme an der nachbereitenden Veranstaltung zum Praktikum;
 5. Anfertigung eines Projektberichts;
 6. Präsentation zur Fragestellung des Projektberichts.

- (3) ¹Die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden, erfolgt durch eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Studiengangsverantwortlichen benannt wird. ²Die Leiterin/Der Leiter des Zentralen Praktikumsbüros (ZPB) und die/der Praktikumsbeauftragte bilden eine Arbeitsgemeinschaft, in der die Aufgaben koordiniert und die Betreuungs- und Beratungstätigkeit abgestimmt wird.

§ 3

Dauer und Umfang

- (1) ¹Das Praktikum hat einen Umfang von 10 Wochen und soll in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum abgeleistet werden. ²In Ausnahmefällen kann das Praktikum in zwei Praktika im Umfang von jeweils fünf Wochen geteilt werden, wenn
- die Studierenden in der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen eingebunden sind,
 - die Studierenden vergleichbare Sachverhalte angeben,
 - die Praxisstelle die Teilung/Splittung eines Praktikums nachweislich wünscht.
- ³Über diese Teilung/Splittung des Praktikums entscheidet die Leiterin/der Leiter des ZPB in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) ¹Das Blockpraktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. ²Die Ableistung eines geteilten/gesplitteten Praktikums erfolgt in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten/dem ZPB und sollte in zwei aufeinander folgenden vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden. ³Es kann in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten oder dem ZPB auch als Praktikum im Ausland und als Praxissemester organisiert werden.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum soll der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle entsprechen.
- (4) ¹Erkrankt die/der Studierende während des Praktikums, ist die Praktikumsstelle umgehend zu verständigen und eine Krankmeldung vorzulegen. ²Liegen insgesamt mehr als drei Krankheitstage vor, so verlängert sich das Praktikum um den entsprechenden Zeitraum. ³Ist eine Verlängerung nicht möglich, so entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte/das ZPB, ob der Zweck des Praktikums als erreicht anzusehen ist und das Praktikum anerkannt wird oder ob und wann Praktikumszeit nachzuleisten ist.

§ 4

Praktikumsfelder

- (1) ¹Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ²Die/Der Praktikumsbeauftragte und/oder das ZPB beraten und unterstützen die Studierenden.
- (2) Das Praktikum kann in Einrichtungen Sozialer Dienstleistungen nur unter fachlicher Anleitung durch professionell ausgewiesene Fachkräfte abgeleistet werden.
- (3) ¹Im BA DLM können Praktika im Verwaltungs- und Managementbereich in allen Praxisfeldern Sozialer Dienstleistungen absolviert werden. ²In Betracht kommen insbesondere
- Einrichtungen und Projekte der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG,
 - Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
 - Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/oder psychosozial belasteter Klientel,
 - Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
 - Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
 - Öffentliche Bildungseinrichtungen,
 - stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
 - Altenberatungsstellen,
 - Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
 - Altenbildungseinrichtungen,

- Altenhilfe-/Sozialplanungsstellen bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. ⁴Dieses gilt auch für Praxisanteile, die Studierende im Ausland ableisten wollen. ⁵Auslandspraktika sind erwünscht.

§ 5

Organisation und Anmeldung

- (1) ¹Die Organisation und Koordination des Praktikums obliegen dem ZPB in enger Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten. ²Das ZPB unterstützt und berät die Beteiligten.
- (2) ¹Das ZPB legt die Termine für die Praktika und die Anmeldetermine (Ausschlussfrist) verbindlich fest. ²Die Termine werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt beim ZPB unter Verwendung eines Anmeldeformulars. ²Das Formular ist mit der Bestätigung der Praktikumsstelle zu versehen. ³Falls ein Antrag auf Teilung/Splittung des Praktikums gestellt wurde, ist die schriftliche Genehmigung der Anmeldung beizufügen. ⁴Die Studierenden verpflichten sich bei der Anmeldung zum Praktikum, dienstrechtliche und innerbetriebliche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. ⁵Die verbindliche Zuweisung erfolgt über das ZPB.
- (4) ¹Die Anmeldung zum Praktikum stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Wird das Praktikum nicht angetreten, so sind das ZPB und die/der Praktikumsbeauftragte unverzüglich zu informieren, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6

Praktikumsbericht und Auswertung

- (1) ¹Während des Praktikums fertigt die/der Studierende einen Projektbericht an. ²Form und Inhalt des Berichts einschließlich besonderer Vorgaben werden im vorbereitenden Seminar bekannt gegeben.
- (2) Die Reflexion der Erfahrungen aus dem Praktikum findet im Nachbereitungsseminar zum Praktikum statt.
- (3) ¹Der Projektbericht ist zum festgelegten Abgabetermin bei der Hochschule einzureichen. ²Im Falle der Aufgabe zur Post gilt das Datum des Poststempels. ³Über begründete Ausnahmen zur Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die/der Lehrende in Abstimmung mit dem ZPB.

§ 7

Bewertung und Praktikumsbescheinigung

- (1) ¹Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird von Praktikumsstelle und Hochschule auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. ²Die Hochschule wird durch die Lehrende/den Lehrenden vertreten.
- (2) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bescheinigung nicht unterschrieben hat. ²In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden. ³Insgesamt kann das Praktikum ein Mal wiederholt werden.
- (3) ¹Das Praktikum gilt ebenfalls als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. ²Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Praktikum gilt ferner als „nicht bestanden“, wenn die/der Lehrende/Lehrende den Projektbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet. ²In diesem Fall ist der Projektbericht zu überarbeiten. ³Der überarbeitete Projektbericht ist innerhalb von zwei Wochen abzugeben.

-
- (5) Prüfung und Bewertung des Projektberichts sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen.
 - (6) Die Note für das Modul setzt sich aus den Bewertungen des Projektberichts und der Präsentation zusammen.
 - (7) Die Bescheinigung und der Projektbericht verbleiben in der Hochschule.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasserinnen dieser Ordnung: Christiana Kahre Jutta Woldmann
--